



Handlungshinweise „Brexit und Chemikalienverfügbarkeit“

Die 8. Niedersächsische Regierungskommission verabschiedet im Rahmen ihres Themenbereichs „Nachhaltige Chemikalienpolitik“ am 19.03.2019 die beigefügten Handlungshinweise für den Fall des Eintretens eines unregulierten Brexits. Die Handlungshinweise sollen den betroffenen Unternehmen eine Hilfestellung bieten.

Brexit und REACH

Handlungshinweise zur Sicherstellung der zukünftigen Versorgung mit Chemikalien aus dem Vereinigten Königreich

Die Handlungshinweise wurden auf der Basis der im November 2018 verfügbaren Informationen erstellt. Die kostenlosen und frei zugänglichen Inhalte wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen übernommen werden. Gleiches gilt für die zur Verfügung gestellten Links zu externen Webseiten.

Der Termin für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU – dem "Brexit" – Ende März 2019 rückt näher. Erst kürzlich wurde der **Entwurf einer Austrittsvereinbarung** ausgehandelt, die insbesondere auch eine Übergangsfrist bis Ende 2020 enthält. Gleichwohl lässt sich ein konkretes Verhandlungsergebnis nicht absehen, weil die Parlamente der EU und des VK eine Austrittsvereinbarung ratifizieren müssen. Über den Verlauf der Verhandlungen informiert die EU-Kommission regelmäßig auf Ihren Internetseiten.

REACH ist nur ein kleiner Aspekt des Themas „Marktzugang“ bei den laufenden Brexit-Verhandlungen – die Frage zukünftiger Zölle¹ genießt im Allgemeinen sehr viel mehr Aufmerksamkeit. Da mit Übergangsregelungen nicht sicher gerechnet werden kann, **sollten Unternehmen die eigene Betroffenheit unverzüglich prüfen**, um Vorsorgemaßnahmen treffen und die Versorgung mit benötigten Chemikalien auch in Zukunft sicherstellen zu können.

¹ Laut BDI-Berechnung müssten deutsche Exporteure bei einem unregulierten Brexit täglich 9,2 Mio. Euro an Zöllen an das VK zahlen, wenn das Handelsvolumen unverändert bliebe (Quelle: „Zahl des Tages“, BDI-Agenda # 11, 05.11.2018).

Insbesondere wenn Dritte involviert sind, sollte der Zeitaufwand für Abstimmungsprozesse nicht unterschätzt werden. Da die **Verkehrsfähigkeit der betroffenen Stoffe über die zukünftige Grenze** gefährdet ist, sollten Unternehmen nicht bis zur letzten (juristischen) Sekunde warten.

Aufgrund der starken **Vernetzung der Lieferketten für Chemikalien** wird der Brexit wichtige Auswirkungen im Bereich der Chemikalienvorschriften für Unternehmen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den EU27/EWR-Ländern haben. Im Falle eines „No-Deals“ wird das Vereinigte Königreich REACH am 30. März 2019 um 00:00 Uhr MEZ (dem 29. März 2019 23:00 Uhr britischer Zeit) ungeregelt verlassen, was bedeutet, dass britische Unternehmen zu „Nicht-EU-Unternehmen“ werden. Die britische Regierung wird REACH am Austrittstag des Vereinigten Königreichs durch den *European Union (Withdrawal) Act 2018* in britisches Recht umwandeln. Dieser Ansatz bedeutet, dass zunächst die gleichen gesetzlichen Anforderungen **für die Herstellung und den Import chemischer Produkte in bzw. nach Großbritannien** am Austrittstag des Vereinigten Königreichs und darüber hinaus gelten.

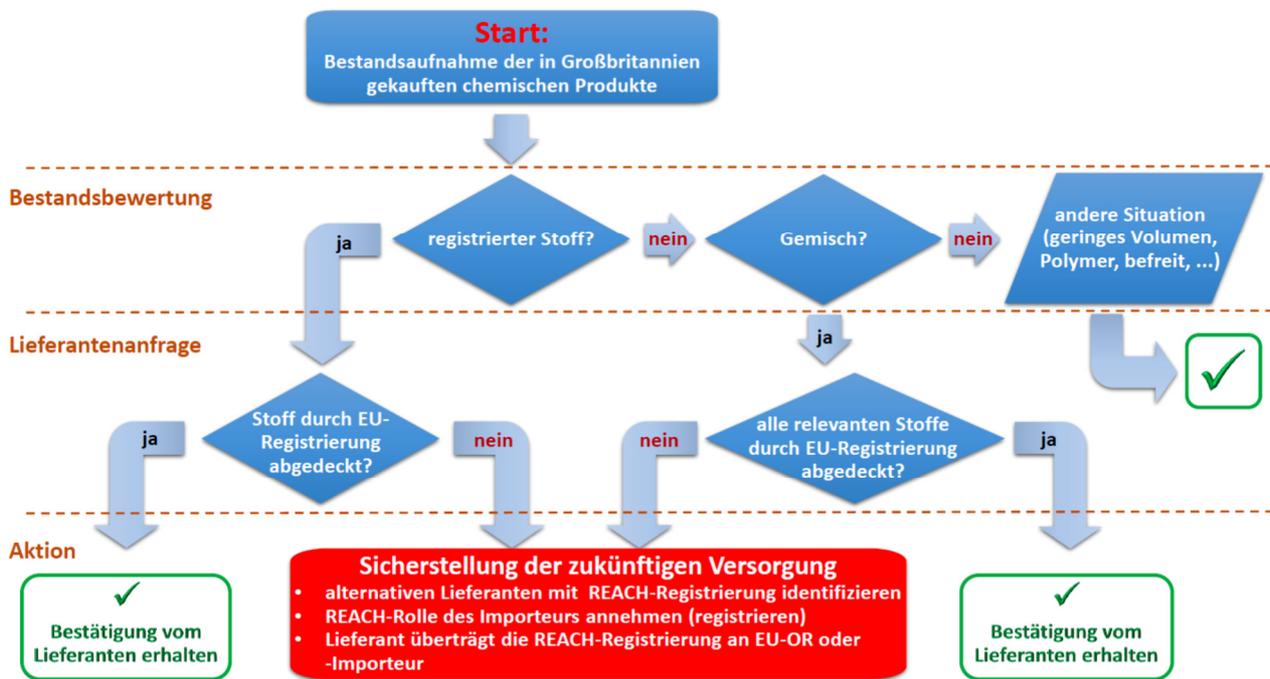
Überlegungen für in der EU-ansässige Unternehmen mit Liefer- und Handelsbeziehungen im Vereinigten Königreich

Nach dem Brexit unterliegen Einfuhren in die EU weiterhin REACH. Sobald das Vereinigte Königreich das EU-REACH-System verlässt, werden EU27-/EWR-Unternehmen, die sich auf REACH-Registrierungen von britischen Zulieferern verlassen, zu Importeuren gemäß EU-REACH-Verordnung und können daher Registrierungsanforderungen unterliegen. Bei Lieferungen aus dem Vereinigten Königreich war der EU-27-Abnehmer bisher nachgeschalteter Anwender des registrierten Stoffes. Ab dem Brexit wäre der jeweilige Stoff NICHT registriert! Der EU-27-Abnehmer könnte zum Beispiel **den Lieferanten wechseln** (Hersteller / Importeur in der EU-27, Nicht-EU-Hersteller mit Alleinvertreter in der EU-27) oder den **Stoff als Importeur registrieren** (Registrierungsgebühr, Daten- und Kostenteilung, Zeitaufwand).

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass sowohl **ein Lieferantenwechsel als auch eine Registrierung als Importeur eines zeitlichen Vorlaufs bedarf**: im ersten Fall für die Lieferantensuche, die Vertragsverhandlungen und bis eine erste Lieferung eintrifft und im zweiten Fall für die Kontaktaufnahme mit dem federführendem Registranten eines Stoffes, die Verhandlungen über Daten- und Kostenteilung und die Registrierung bei der ECHA.

Alternativ könnten **Hersteller im Vereinigten Königreich ihre Herstellungstätigkeit** auf dem Wege des („klassischen“) Legal Entity Change durch Übernahmen, Verlagerungen oder konzerninternen Transfers **vor dem Brexit in die EU-27 verlegen**. Auch die Übertragung einer Registrierung auf einen EU27-Alleinvertreter nach dem Brexit ist für einen Hersteller im Vereinigten Königreich eine Möglichkeit, seine Kunden weiterhin beliefern zu können, ohne dass diese Registrierungsverpflichtungen erfüllen müssten.

Eine Prüfung der notwendigen Schritte sollte anhand des nachfolgenden Schemas für jeden ihrer notwendigen Stoffe erfolgen:



Bestandsbewertung:

- Überprüfen Sie die Liste Ihrer tatsächlichen Lieferanten Ihrer Stoffe und Gemische und **ermitteln Sie – soweit möglich – Stoffe und Gemische, die von britischen Lieferanten bezogen werden**. Im Falle eines ungeordneten Brexit gelten solche Stoffe an sich und als Bestandteil in Gemischen für Sie als nicht registriert unter REACH, sondern als Import von Nicht-EU-Lieferanten.
- Bitte beachten Sie, dass **die Stoff-Registrierung pro juristischer Person** und nicht pro Unternehmen **erfolgt**. Wenn eine Unternehmensgruppe aus mehreren Rechtspersonen besteht (z. B. ein Mutterunternehmen mit seinen Töchtern), ist für jede dieser Rechtspersonen eine eigene Stoff-Registrierung erforderlich.

Lieferantenanfrage:

- Wenn es **nicht-britische Lieferanten** für Ihre Stoffe in den EU-27/EWR-Ländern oder andere Nicht-EU-Lieferanten gibt, die von einem OR in der EU/dem EWR vertreten werden, kommen diese möglicherweise für Sie **als Ersatz-Lieferanten in Betracht**. Die Prüfung, ob dies der Fall ist, kann in manchen Fällen recht umständlich und zeitaufwändig sein (z.B. ist die Suche nach einem anderen Lieferanten für einen Katalysator umständlicher, als einen Ersatz-Lieferanten für ein Lösungsmittel wie Aceton zu finden).

- Prüfen Sie alternativ, ob **britische Lieferanten die Ernennung einer EU-Rechtsperson beabsichtigen**, die als EU-weit operierender Alleinvertreter (OR) nach dem Brexit tätig wird, um die weitere Versorgung in der EU sicherzustellen. Alternativ ist abzuklären, ob britische Lieferanten eine Rechtsperson nutzen können, die die fraglichen Stoffe in den EU27-/EWR-Ländern registriert hat und damit EU-Importeur werden kann.
- **Achtung bei Gemischen:** ein EU27/EWR-Lieferant kann für einen Stoff oder ein Gemisch in einem Gemisch von einem britischen Lieferanten abhängig sein, was die zukünftige Lieferfähigkeit des Gemisches beeinflussen könnte.

Aktion:

- Lassen Sie sich von **britischen Lieferanten Ihrer Stoffe** bestätigen, dass die weitere Versorgung in der EU auch im Falle eines unregulierten Brexit sichergestellt ist (durch Beauftragung eines OR oder Übertragung der Registrierung auf einen EU27-/EWR-Rechtsperson).
- Lassen Sie sich vom **Lieferanten eines Gemisches** bestätigen, dass seine Lieferanten der für das Gemisch verwendeten Stoffe in der EU27/EWR angesiedelt sind. Trifft dies zu, sind keine Probleme zu erwarten. In allen anderen Fällen besteht die Gefahr einer **potenziellen Unterbrechung der Lieferkette**, wenn in der Zukunft keine Maßnahmen ergriffen werden (vgl. Aktion für Stoffe britischer Lieferanten).
- Wenn die anderen Optionen nicht verfügbar sind oder Sie sich nicht sicher sind, müssen Sie darüber nachdenken, **ob die Registrierung von Stoffen** an sich oder als Bestandteil in Gemischen als EU-Importeur nach dem Brexit **für Sie eine Möglichkeit sein kann** (sofern Ihre Einfuhr in die EU 1 Tonne oder mehr pro Jahr erreicht).
Eine Registrierung als Importeur würde den Import aus verschiedenen Nicht-EU-Quellen ermöglichen, wenn der Stoff derselbe ist und Ihre Anforderungen dies zulassen.

HINWEIS: Wenn Ihr Unternehmen chemische Produkte in Großbritannien verkauft, berücksichtigen Sie bitte, dass Einfuhren aus der EU in Großbritannien in Zukunft britischen Rechtsvorschriften unterliegen werden.

Weitere Informationen (nicht ausschließlich zur Chemikalienverfügbarkeit)

EU-Kommission zu Brexit-Verhandlungen:

https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de

ECHA-FAQ-Bereich:

<https://bit.ly/2J6urRs>

Leitlinie der UK-Regierung zu REACH und Brexit:

<http://www.gov.uk/government/publications/regulating-chemicals-reach-if-theres-no-brexit-deal/regulating-chemicals-reach-if-theres-no-brexit-deal>

Brexit-Dossier des Instituts der deutschen Wirtschaft:

https://www.iwd.de/dossiers/brexit/?pk_campaign=Newsletter&pk_kwd=iwd_Brexit

BDI/BDA/vbw-Leitfaden (111 Fragen & Antworten):

<https://bdi.eu/media/publikationen/?publicationtype=Themenbrosch%C3%BCren#/publikation/news/der-brexit-kommt-was-ist-zu-tun/>

DIHK-Brexit-Check:

<https://www.ihk.de/brexitcheck>

Brexit-Kompendium deutscher Wirtschaftsverbände:

<http://www.brexit-kompendium.de/de/ueber-uns.html>

Veröffentlichung der ECHA: Liste (Excel Datei, Stand Februar 2019) mit Stoffen, die ausschließlich von Herstellern im VK registriert wurden

<https://bit.ly/2EMOGmt>

Anleitung der ECHA (Schritt-für-Schritt Anleitung, Stand Februar 2019) der ECHA, wie REACH-Registrierungen von VK Unternehmen vor dem Brexit übertragen werden können

<https://bit.ly/2I4w2Kz>